

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Naturdenkmals „Birnbaum Friebelstraße“

Vom 15. Januar 2015

Auf Grund von § 28 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18, § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Naturdenkmal

(1) Der sich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, Flurstück 132a, Gemarkung Gostritz an der nordwestlichen Grundstücksecke an der Friebelstraße befindliche Birnbaum (*Pyrus communis*; eine Kultursorte) wird als Naturdenkmal festgesetzt.

(2) Als Naturdenkmal gilt die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich 5 Meter im Umkreis, mindestens jedoch 8 Meter im Umkreis der Stammmitte (Wurzel- beziehungsweise Schutzbereich).

§ 2

Schutzzweck

(1) Der Baum ist außerordentlich wertvoll, da er möglicherweise der älteste (circa 200 Jahre) bekannte Birnbaum im Stadtgebiet Dresden ist. Er ist zwar hohl, aber noch vital und verfügt über eine weitere längere Lebensdauer, wenn sich die Standortbedingungen nicht verschlechtern.

(2) Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung des Baumes und dessen Schutzbereiches wegen seiner Seltenheit, der besonderen individuellen Ausprägung und Eigenart sowie aus dendrologischen Gründen.

§ 3

Gebote

(1) Die Lebensbedingungen des Naturdenkmals, insbesondere die Standorteigenschaften sind so zu erhalten, dass dessen gesunde Entwicklung und sein Fortbestand langfristig gesichert sind.

(2) Schäden oder nachteilige Veränderungen des Naturdenkmals sind der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu dessen Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen oder führen können, sind verboten.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. Abtrag oder Aufnehmen der Bodenoberfläche oder der Oberflächenbefestigung,
2. Aufschüttungen,
3. Grabungen,
4. Bodenverfestigungen,
5. Wurzelbeschädigungen,
6. Errichtung von baulichen Anlagen oder Verlegung von Leitungen,
7. Befahren oder Beparken,
8. Anwendung von Aufbaumitteln, Unkrautvernichtungsmitteln oder anderen schädigenden Stoffen,
9. Austreten lassen oder Zuleitung von schädigenden Gasen oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
10. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Materialien oder schädigenden Flüssigkeiten oder
11. Schnittmaßnahmen am Baum.

§ 5

Bisherige Nutzungen

(1) Nutzungen im Schutzbereich des Naturdenkmals, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung rechtmäßig ausgeübt wurden, dürfen in dem bisherigen Umfang und in der bisherigen Art und Weise fortgeführt werden.

(2) Werden die Nutzungen nach Absatz 1 für länger als fünf Jahre unterbrochen, so regelt sich die weitere Nutzung nach den sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 6

Genehmigungsanspruch

Für die Instandsetzung oder die Reparatur von vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen sowie von Leitungen, deren Nutzung § 5 Absatz 1 unterfällt, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.

§ 7

Befreiungen

Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 39 Sächsisches Naturschutzgesetz bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer entgegen § 4 Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des Naturdenkmals führen oder führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schutzbereich des Naturdenkmals

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 die Bodenoberfläche oder die Oberflächenbefestigung aufnimmt oder abträgt,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Aufschüttungen vornimmt,
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Grabungen vornimmt,
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 den Boden verfestigt,
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Wurzeln beschädigt,
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 bauliche Anlagen errichtet oder Leitungen verlegt,
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Flächen befährt oder beparkt,
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Aufbaumittel, Unkrautvernichtungsmittel oder andere schädigende Stoffe anwendet,
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 schädigende Gase oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen austreten lässt oder zuleitet,
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 Materialien oder schädigende Flüssigkeiten lagert, anschüttet oder ausgießt, oder

11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Schnittmaßnahmen am Baum durchführt, sofern diese Handlungen nicht nach § 5 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 Schäden oder nachteilige Veränderungen am Naturdenkmal der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden nicht unverzüglich mitteilt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, die der Sicherstellung des Schutzzwecks nach § 2 dient, nicht oder nicht rechtzeitig oder nur teilweise erfüllt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Januar 2015

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin